

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz — BiRiLiG)
— Drucksachen 10/317, 10/3440, 10/4268 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 8 werden in § 264 Abs. 2 Satz 1 die Worte „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ gestrichen.
2. In Artikel 1 Nr. 8 wird bei § 268 folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Der Betrag einer wegen des allgemeinen Kreditrisikos bei Forderungen vorgenommenen Pauschalwertberechtigung ist entweder bei dem entsprechenden Posten der Bilanz zu vermerken oder im Anhang anzugeben. Die Pauschalwertberechtigung ist nur in Form der Abschreibung zulässig.“
3. In Artikel 1 Nr. 8 werden in § 275 Abs. 1 Satz 1 die Worte „oder dem Umsatzkostenverfahren“, in Absatz 1 Satz 2 die Worte „oder 3“ gestrichen; der Einleitungssatz von Absatz 2 erhält die Fassung: „Es sind auszuweisen“; Absatz 3 wird gestrichen.
4. In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 277 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen oder im Anhang sind die Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die Erträge aus der Zuschreibung zu Forderungen wegen Herabsetzung der Pauschalwertberechtigung und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen jeweils gesondert anzugeben. Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen oder im Anhang sind die Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens jeweils gesondert anzugeben.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. In Artikel 1 Nr. 8 erhält § 284 Abs. 2 Nr. 1 folgende Fassung:

„1. die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so erläutert werden, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 264 Abs. 2 entsteht.“

6. In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 284 Abs. 2 Nr. 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender zweiter Satz angefügt:

„Übersteigen die aus Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, aus der Vornahme von außerplanmäßigen Abschreibungen und von Abschreibungen auf das Umlaufvermögen sich ergebende Erträge und Aufwendungen, die nicht miteinander verrechnet werden dürfen, 10 von Hundert des ausgewiesenen Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags der Kapitalgesellschaft, so sind der Betrag dieser Erträge und der Betrag dieser Aufwendungen anzugeben und zu begründen, wenn sie wesentlich sind;“

7. In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 284 Abs. 2 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen Angaben gemacht werden; ferner sind geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Kapitalgesellschaft von erheblichem Einfluß sein können, anzugeben.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag zielt auf Erhaltung der Publizitätsanforderungen des geltenden Aktienrechts ab.

Zu 1.

Die Erwähnung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in § 264 Abs. 2 ist überflüssig; sie kann zu dem Mißverständnis führen, daß die Verpflichtung eingeschränkt werde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben. Dies wäre mit der Vierten Richtlinie unvereinbar.

Zu 2.

Den Pauschalwertberichtigungen kommt so erhebliche Bedeutung zu, daß sie – wie im geltenden Recht und wie von der Bundesregierung vorgeschlagen – gesondert ausgewiesen werden sollten.

Zu 3.

Das Umsatzkostenverfahren ist in der Bundesrepublik Deutschland unüblich und im Aktiengesetz nicht zugelassen. Die Einführung der Möglichkeit, statt des Gesamtkostenverfahrens das Umsatzkostenverfahren zu wählen, würde die Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnungen erheblich beeinträchtigen.

Zu 4.

Diese Angaben ergeben sich heute gesondert aus der Gewinn- und Verlustrechnung nach Aktienrecht. Der Einblick in die Lage von Kapitalgesellschaften wird bei Verzicht auf diese Angaben wesentlich beeinträchtigt.

Zu 5.

Die in der Ausschluß-Empfehlung vorgeschlagene Neufassung schränkt das geltende Recht (§ 160 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz) ohne sachlichen Grund ein.

Zu 6.

Der Vorschlag basiert auf dem Regierungsentwurf. Die geforderten Angaben stellen eine wichtige Kennzahl dar, die das geltende Recht in § 160 Abs. 2 Aktiengesetz vorschreibt. Das zusätzlich vorgeschlagene Verrechnungsverbot soll die Aussagekraft der Kennzahl noch verbessern.

Zu 7.

Die vorgeschlagene Nummer 6 orientiert sich an § 160 Abs. 3 Nr. 10 Aktiengesetz. Auf die danach geforderten Angaben kann nicht verzichtet werden, weil sonst ein vollständiges Bild über die Lage der Kapitalgesellschaft nicht entsteht und durch Verlagerung von Problemen auf verbundene Unternehmen Manipulationsmöglichkeiten eröffnet werden.

